

RESOLUTION 62/61

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/446, Ziff. 7)¹.

62/61. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält, sowie auf ihre Resolution 59/35 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel²,

1. *empfiehlt* *abermals* die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel zu aktualisieren und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses die Frage eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen oder eine andere geeignete Maßnahme auf der Grundlage der Artikel weiter zu prüfen.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Polens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

² A/62/62 und Corr.1 und Add.1.

RESOLUTION 62/62

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/447, Ziff. 7)³.

62/62. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

in Anbetracht des maßgeblichen Beitrags, den das Hilfsprogramm, wie in der genannten Resolution vorgesehen, seit mehr als vier Jahrzehnten zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts leistet,

nichtsdestoweniger *die Auffassung vertretend*, dass auf diesem Gebiet noch viel getan werden muss,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger *davon überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weiter Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts im Ausschuss vorgelegt.

⁴ A/62/503.